

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am Dienstag, den 6. November 2018 um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 1.20 des Rathauses, Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf

Öffentlicher Teil:

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Zu 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift von der Sitzung am 4. September 2018

Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

**Zu 4) I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)
- Beratung über die Absenkung der Gebühren -**

Mit der zurzeit gültigen Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 29.09.2017 liegt eine Satzung vor, die den technischen und rechtlichen Erfordernissen zukunftsorientiert entspricht.

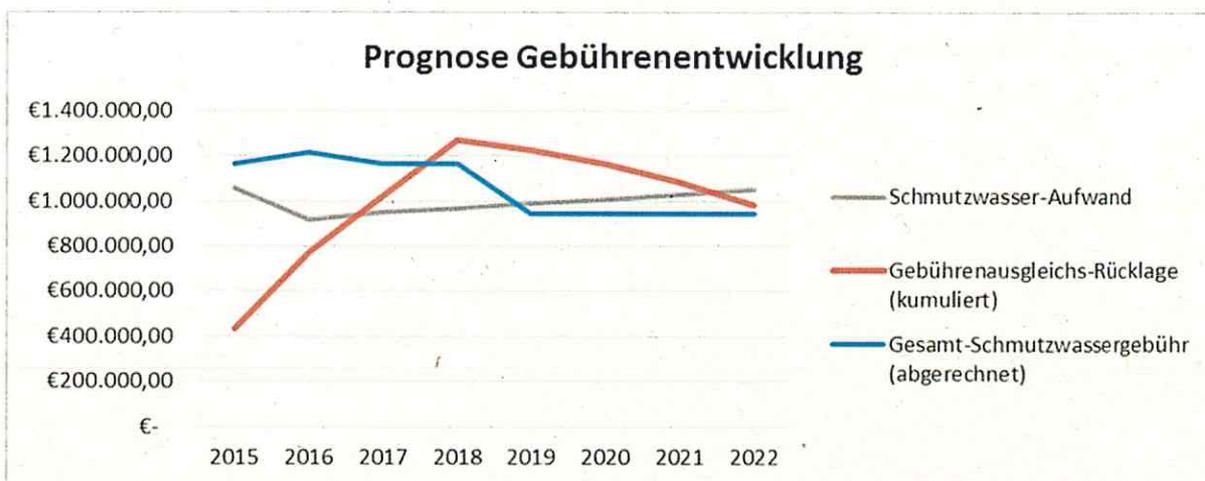
In den letzten Jahren konnte das Verhältnis zwischen den abwasserbezogenen Aufwendungen und den gegenüberstehenden Erträgen für den Gebührenzahler vorteilhaft fortentwickelt werden.

Dies liegt unter anderem daran, dass umfangreiche und aufwandsintensive Vorhaben wie die gesetzlich vorgeschriebene Zustandserfassung der öffentlichen Kanalisation (gemäß Selbstüberwachungsverordnung - SüVO) zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen werden konnten, so dass die Gesamtaufwendungen folglich hiervon partizipieren.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) sollen die Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung (hier: die öffentliche

zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) nach dem Grundsatz des Gesamtdckungsprinzips abgedeckt werden.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass die zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2012 festgesetzten Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Höhe von 2,40 Euro/m³ aufgrund des kontinuierlich steigenden Gebührenaufkommens gebührenmindernd **ab 01.01.2019 auf 1,95 Euro/m³** angepasst werden sollen und so dem zu beachtenden Grundsatz der gebührenbezogenen Periodengerechtigkeit weiterhin entsprochen wird.



Die Anpassung erfolgt mit der im Entwurf als **Anlage 1** beigefügten I. Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 29.09.2017 (Beitrags- und Gebührensatzung).

Die Benutzungsgebühr für die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bleibt unverändert in Höhe von 0,40 Euro/m² zu berücksichtigender, überbauter oder befestigter Grundstücksfläche pro Jahr bestehen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung, die dieser Sitzungsvorlage im Entwurf als **Anlage 1** beigefügte I. Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Zu 5) Straßenbaubeiträge der Stadt Büdelsdorf

Am 04. September 2018 hat der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr der Stadtvertretung empfohlen, die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) der Stadt Büdelsdorf vom 03.02.2014 zu beschließen.

Am 10. September 2018 fand eine Einwohnerversammlung statt, in welcher das Thema „Straßenbaubeiträge“ umfangreich thematisiert und diskutiert wurde.

In der Einwohnerversammlung wurde mit großer Mehrheit folgender Antrag beschlossen:

„Die Stadtvertretung möge beschließen, dass die Straßenbaubeiträge abgeschafft werden“.

Der Antrag wurde in der Stadtvertreterversammlung am 27. September 2018 beraten und abgelehnt. Die Stadtvertretung hat den Beschluss vom Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr vom 04. September 2018 zurückgewiesen und die Verwaltung beauftragt, weitere Varianten einer Eckgrundstücksvergünstigung zu prüfen und dem Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr vorzustellen.

Mögliche Varianten zur Entlastung der Beitragspflichtigen sowie Varianten einer Eckgrundstücksvergünstigung sind dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt und werden im Ausschuss von der Verwaltung erläutert.

Den am 13.09.2018 im Hauptausschuss vorgetragenen Vorschlägen einiger Zuhörer, die Eckgrundstücke derart zu entlasten, dass die Kosten von den anderen Anliegern mit zu tragen sind, kann nicht gefolgt werden, da gemäß Urteil des OVG Schleswig vom 08.12.1994 die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung immer zu Lasten des städtischen Haushalts gehe.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Anmerkung mehrerer Zuhörer im Hauptausschuss am 13.09.2018, die Stadt Büdelsdorf habe bis zum Jahre 2012 eine Eckgrundstücksvergünstigung in Höhe von 50 % gewährt, nicht richtig ist. Der Beitrag für Eckgrundstücke wurde zu dieser Zeit zu zwei Dritteln erhoben. Diese Eckgrundstücksvergünstigung wurde im Rahmen der Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) und der damit verbundenen notwendigen Überarbeitung der Straßenbaubeitragsatzung aus Gründen der Haushaltskonsolidierung gestrichen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf vom 03.02.2014 entsprechend der in der **Anlage 2** vorgestellten **Variante X** zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr zur Beschlussempfehlung vorzulegen.

Zu 6) Einrichtung einer Fahrradstraße in Büdelsdorf, Neuer Gartenweg, von der Ahlmannallee bis zur Heimstraße

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 13.02.2018 die Entscheidung getroffen, den Neuen Gartenweg von der Ahlmannallee bis zur Heimstraße als Fahrradstraße auszuweisen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat der Stadt Büdelsdorf seine Bedenken mitgeteilt. Deshalb wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 04.09.2018 nochmals über die Einrichtung einer Fahrradstraße beraten. An dem Beschluss vom 13.02.2018 wurde festgehalten. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Bedenken des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu prüfen und ein entsprechendes Konzept für die Einrichtung einer Fahrradstraße einschließlich der dazu erforderlichen baulichen Veränderungen zu erarbeiten. Weiterhin soll die Einrichtung eines Fahrradweges als Verlängerung der Fahrradstraße in westlicher Richtung über die Ahlmannallee hinaus mit einbezogen werden.

Im Haushalt 2019 wurden vorerst 50.000,00 € für diese Maßnahme veranschlagt.

In einem ersten Schritt sind die Schülerströme sowohl im Neuen Gartenweg als auch in der Neuen Dorfstraße zu erfassen. Die Verkehrsbehörde fördert zumindest ein Konzept, bezogen auf die Schülerströme bzw. ein gesamtinnerörtliches Konzept, um die Notwendigkeit und den Sinn der Einrichtung einer Fahrradstraße nachvollziehen zu können, bevor sie über die Einrichtung einer Fahrradstraße entscheidet. Dann sollten die Kreuzungsbereiche Kampstraße / Neuer Gartenweg / Am Fischerende und Elchstraße / Neuer Gartenweg auf ihre Verkehrssicherheit hin überplant werden. Des Weiteren wäre ein Beschilderungsplan aufzustellen.

In die Vorplanung ist auch die Einrichtung eines Fahrradweges als Verlängerung der Fahrradstraße in westlicher Richtung über die Ahlmannallee hinaus mit einzubeziehen.

Mit der Umsetzung dieser Arbeiten ist ein Ingenieurbüro zu beauftragen. Mittel für die Planung stehen 2018 beim Produktsachkonto „Planungskosten“ zur Verfügung.

Angebote für die vorgesehene Planung sind bei folgenden Ingenieurbüros einzuholen:

WVK - Wasser- und Verkehrskontor, Havelstraße 33, 24539 Neumünster,

IPP - Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH Co. KG, Rendsburger
Rendsburger Landstraße 196, 24113 Kiel,

Es ist eine Grundlagenermittlung sowie eine Vorplanung durchzuführen. Zu beiden Ingenieurbüros wurde Kontakt aufgenommen mit der Bitte, ein Angebot vorzulegen.

Mit Herrn Hülsenitz vom Ingenieurbüro IPP fand ein Termin vor Ort am 18.10.2018 statt.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 7) Informationen

7.1 Landschaftsrahmenplan - Sachstand

7.2 Windkraftgebiete - Sachstand

**7.3 Teilaufstellung Regionalplan für den Planungsraum II -
Sachthema Windenergie - Sachstand**

Die Verwaltung wird zu den genannten Themen mündlich in der Sitzung berichten.

Zu 8) Beantwortung der Anfragen aus der vorigen Ausschusssitzung Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr

Die Verwaltung wird die in der vorigen Ausschusssitzung gestellten Fragen in dieser Sitzung beantworten.

Zu 9) Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der Bürgerlichen Mitglieder

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten

Zu 10) Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

**Zu 11) Bekanntgabe von Beschlüssen und Empfehlungen zu dem in
nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkt**

Büdelstorf, den 29. September 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hinrichs', written in a cursive style.

Hinrichs

Entwurf

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 9a, 12 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 30 Abs. 3 Satz 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG), des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG SH) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom2018 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

§ 1

§ 10 b Buchstabe a) Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Ableitung des Schmutzwassers über das Kanalnetz) beträgt je m³ : **1,95 €**.

§ 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf,2018

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister
gez. Rainer Hinrichs

(L.S.)

Bideldorf
die junge Stadt.

Straßenbaubeiträge

Mögliche Varianten zur Entlastung
der Grundstückseigentümer sowie
der Eckgrundstücksbesitzer

UOV am 06.11.2018

Allgemeines „Eckgrundstücke“

- Die Eckgrundstücksvergünstigung geht immer zu Lasten des städtischen Haushaltes.
(OVG Schleswig, Urt. Vom 08.12.94)
- Nach der damaligen Straßenbaubearbeitung der Stadt Büdel
- Eckgrundstücksbesitzer zwei Drittel der Kosten für ihr Grundstück tragen.

1. Variante:

und Absenkung des Beitragssatzes um 10 % für Anliegerstraßen
und Eckgrundstücksvergünstigung (50 % pro Straße)

- **Beispielrechnung anhand der Kaiserstraße
(Ausbaukosten gesamt: 750.000,- €)**

Absenken des Beitragssatzes um 10 % Anteil Anlieger; 75 %:	562.000,- €
Anteil Stadt; 25 %:	187.500,- €
vorher Anteil Stadt; 15 %	112.500,- €
Differenz:	75.000,- €

→ Durch die Absenkung des Beitragssatzes würde die Stadt Büdelsdorf **zusätzlich 75.000,- € (10 %)** der Kosten für den Ausbau tragen.

1. Variante:

Absenkung des Beitragssatzes um 10 % für Anliegerstraßen und Eckgrundstückvergünstigung (50 % pro Straße)

- Bei der Kaiserstraße sind insgesamt 15 Eckgrundstücke im Abrechnungsgebiet vorhanden.

Beitragsfähiger Aufwand für alle Eckgrundstücke: 380.594,67 Euro
Eckgrundstückvergünstigung; 50 % Anlieger: 190.297,34 Euro
50 % Stadt Büdelndorf: 190.297,34 Euro

- Durch die Absenkung des Beitragssatzes auf 75 % und die Eckgrundstückvergünstigung i. H. v. 50 % hätte die Stadt Büdelndorf Mehrkosten für den Ausbau der Kaiserstraße von insgesamt 265.297,34 Euro im Haushaltsjahr 2018 bzw. 2019 zu tragen.
- Hinzu kommt dann noch der von der Stadt, laut der aktuellen Straßenbaubeitragssatzung, zu tragende Eigenanteil i. H. v. 112.500,- Euro (15 %).

→ Bei der Variante 1 würde die Stadt Büdelndorf insgesamt 377.797,34 Euro der Kosten für den Straßenausbau „Kaiserstraße“ tragen.

2. Variante:

Absenkung des Beitragssatzes um 10 % für Anliegerstraßen und Eckgrundstückvergünstigung (75 % pro Straße)

Beispielrechnung anhand der Kaiserstraße:

- Eine weitere Möglichkeit wäre die Eckgrundstückvergünstigung in Höhe von 75 % pro Straße.

Beitragsfähiger Aufwand für alle Eckgrundstücke:	380.594,67 Euro
Eckgrundstückvergünstigung; 75 % Anlieger:	285.446,00 Euro
25 % Stadt Büdelsdorf:	95.148,67 Euro

- **Durch die Absenkung des Beitragssatzes auf 75 % und einer Eckgrundstückvergünstigung mit 75 % hätte die Stadt Büdelsdorf Mehrkosten für den Ausbau der Kaiserstraße von insgesamt 170.148,67 Euro.**
- **Hinzu kommt dann noch der von der Stadt, laut der aktuellen Straßenbaubeitragsatzung, zu tragende Eigenanteil i. H. v. 112.500,- Euro (15 %).**

→ Bei der Variante 2 würde die Stadt Büdelsdorf insgesamt 282.648,67 Euro der Kosten für den Straßenausbau „Kaiserstraße“ tragen.

3. Variante:

Absenkung des Beitragssatzes für Anliegerstraße um 10 %
und Eckgrundstückvergünstigung (90 % pro Straße)

- Beispielrechnung anhand der Kaiserstraße
(Ausbaukosten gesamt: 750.000,- €)

Absenken des Beitragssatzes um 10 %
Anteil Anlieger; 75 %:

562.500,- €

Anteil Stadt; 25 %:

187.500,- €

vorher Anteil Stadt; 15 %

112.500,- €

Differenz:

75.000,- €

→ Durch die Absenkung des Beitragssatzes würde die Stadt Büdel

zusätzlich 75.000,- € der Kosten für den Ausbau tragen.

3. Variante:

Absenkung des Beitragssatzes für Anliegerstraße um 10 %
und Eckgrundstückvergünstigung (90 % pro Straße)

- Eckgrundstückvergünstigung (90 % pro Straße):
- Bei der Kaiserstraße sind insgesamt 15 Eckgrundstücke im Abrechnungsgebiet vorhanden.

Beitragsfähiger Aufwand für alle Eckgrundstücke: 380.594,67 Euro
Eckgrundstückvergünstigung; 90 % Anlieger: 342.535,20 Euro
10 % Stadt Büdeltsdorf: 38.059,47 Euro

- Durch die Absenkung des Beitragssatzes auf 75 % und die Eckgrundstückvergünstigung i. H. v. 90 % hätte die Stadt Büdeltsdorf Mehrkosten für den Ausbau der Kaiserstraße von insgesamt 113.059,47 Euro im Haushaltjahr 2018 bzw. 2019 zu tragen.
- Hinzu kommt dann noch der von der Stadt, laut der aktuellen Straßenbaubeitragssatzung, zu tragende Eigenanteil i. H. v. 112.500,- Euro (15 %).

→ Bei der Variante 3 würde die Stadt Büdeltsdorf insgesamt 225.559,47 Euro der Kosten für den Straßenausbau „Kaiserstraße“ tragen.

4. Variante:

Absenkung des Beitragssatzes um 20 % und Verzicht auf die
Eckgrundstücksvergünstigung

• **Kaiserstraße: (Schlussabnahme 30.05.2018)**

Gesamtkosten: 750.000,- €
Anteil Anlieger (65%): 487.500,- € (vorher 85 % = 615.000,- €)
Anteil Stadt (35 %): 262.500,- € (vorher 15 % = 112.500,- €)

• **Hermann-Ehlers-Platz: (muss nach der jetzigen Satzung abgerechnet werden!)**

Gesamtkosten: 304.588,- €
Anteil Anlieger (65 %): 197.982,20 € (vorher 85 % = 258.900,- €)
Anteil Stadt (35 %): 106.605,80 € (vorher 15 % = 45.688,- €)

• **Heimstraße: (2020 Baubeginn)**

Gesamtkosten: 388.000,- €
Anteil Anlieger (65 %): 252.200,- € (vorher 85 % = 329.800,- €)
Anteil Stadt (35 %): 135.800,- € (vorher 15 % = 58.200,- €)

• **Rickerter Weg I (2021 Baubeginn)**

Gesamtkosten: 860.000,- €
Anteil Anlieger (65 %): 559.000,- € (vorher 85 % = 731.000,- €)
Anteil Stadt (35 %): 301.000,- € (vorher 15 % = 129.000,- €)

5. Variante:

Absenkung des Beitragssatzes für Anliegerstraße um 15 % und
Eckgrundstücksvergünstigung (80 % pro Straße)

- Beispielrechnung anhand der Kaiserstraße
(Ausbaukosten gesamt: 750.000,- €)

Absenken des Beitragssatzes um 15 %
Anteil Anlieger; 70 %:

525.000,- €

Anteil Stadt; 30 %:
vorher Anteil Stadt; 15 %

225.000,- €

112.500,- €

Differenz:

112.500,- €

→ Durch die Absenkung des Beitragssatzes würde die Stadt Büdel

zusätzlich 112.500,- € der Kosten für den Ausbau tragen.

5. Variante:

Absenkung des Beitragssatzes für Anliegerstraße um 15 % und Eckgrundstücksvergünstigung (80 % pro Straße)

→ Eckgrundstücksvergünstigung (80 % pro Straße):

Bei der Kaiserstraße sind insgesamt 15 Eckgrundstücke im Abrechnungsgebiet vorhanden.

Beitragsfähiger Aufwand für alle Eckgrundstücke: 380.594,67 Euro

Eckgrundstücksvergünstigung; 80 % Anlieger: 304.475,74 Euro

20 % Stadt Büdeltsdorf: 76.118,93 Euro

• **Durch die Absenkung des Beitragssatzes auf 70 % und die Eckgrundstücksvergünstigung i. H. v. 80 % hätte die Stadt Büdeltsdorf Mehrkosten für den Ausbau der Kaiserstraße von insgesamt 188.618,93 Euro im Haushaltjahr 2018 bzw. 2019 zu tragen.**

• **Hinzu kommt dann noch der von der Stadt, laut der aktuellen Straßenbaubeitragssatzung, zu tragende Eigenanteil i. H. v. 112.500,- Euro (15 %).**

→ **Bei der Variante 5 würde die Stadt Büdeltsdorf insgesamt 301.118,93 Euro der Kosten für den Straßenausbau „Kaiserstraße“ tragen.**

Gegenüberstellung aller Varianten

Beispiel: Kaiserstraße (Gesamtkosten: 750.000,- Euro)	Mehrkosten durch Satzungsanpassung (Stadt Büdel)	Gesamtkosten an der Straßenbaumaßnahme (Stadt Büdel)
1. Variante (10 % Absenkung und 50 % Eckgrundstücke)	265.297,34 Euro	377.797,34 Euro
2. Variante (10 % Absenkung und 75 % Eckgrundstücke)	170.148,67 Euro	282.648,67 Euro
3. Variante (10 % Absenkung und 90 % Eckgrundstücke)	113.059,47 Euro	225.559,47 Euro
4. Variante (20 % Absenkung und keine Eckgrundstücksverg.)	150.000,00 Euro	262.500,00 Euro
5. Variante (15 % Absenkung und 80 % Eckgrundstücke)	188.618,93 Euro	301.118,93 Euro